

ZH_OBERGERICHT SB210316 vom 28. Januar 2022

ZH Obergericht, 2022-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210316

FR: ZH_OBERGERICHT SB210316 du 28 janvier 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB210316 del 28 gennaio 2022

Erwägungen

E. 2

Dossier 1: Nichtbeherrschen des Fahrzeugs

E. 2.1

Die objektive Tatschwere der vom Beschuldigten begangenen Verkehrsregelverletzung ist innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens zu bemessen und damit zum breiten Spektrum von denkbaren groben Verkehrsregelverletzungen in Relation zu setzen. In Bezug auf die objektive Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mit seinem Fahrmanöver eine klar über das für die Erfüllung des Tatbestandes Erforderliche hinausgehende Gefahr schuf, indem er den Fussgänger G._____ erheblich konkret und für seinen Beifahrer wie für andere Verkehrsteilnehmer und namentlich weitere Fussgänger eine erhebliche abstrakte Gefahr schuf. Dass er die Kurve mit einer grenzwertigen Geschwindigkeit und unter zusätzlichem Beschleunigen am Ausgang der Kurve bei regennasser Strasse und bei Dunkelheit ausführte, was seine Chancen im Notfall einen Unfall zu verhindern aufgrund der schlechten Sicht- und Strassenverhältnisse deutlich reduzierte, zeugt von einer mehr als minimalen Rücksichtslosigkeit. Das gilt umso mehr, als sich der Vorfall innerorts an einer schmalen Einbahnstrasse mit nicht klar abgegrenztem Trottoir und nicht unweit von einem Fussgängerstreifen ereignete (vgl. Urk. D1/2/1). Zugunsten des Beschuldigten kann aber immerhin das geringe Verkehrsaufkommen berücksichtigt werden. Insgesamt handelt es sich beim Verhalten des Beschuldigten um alles andere als eine Bagatelle. Allerdings sind im Spektrum möglicher grober Verkehrsregelverletzungen und mit Blick auf den weiten Strafrahmen durchaus einiges schwerere Tatvarianten denkbar. Das objektive Tatverschulden erscheint nach dem Gesagten als noch leicht.

E. 2.2

Betreffend die subjektive Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte keinen Anlass hatte, ausgangs der Kurve stark zu beschleunigen, mithin sich nicht in Eile befand (vgl. Prot. II S. 17). Jedoch ist entgegen der Vorinstanz zu berücksichtigen, dass - auch wenn sich das Verhalten des Beschuldigten an der Grenze zum Eventualvorsatz bewegte - davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte knapp nicht eventualvorsätzlich, sondern grob fahrlässig handelte (vgl. Erw. IV.2.4.), was leicht verschuldensmindernd ins Gewicht fällt. Der Umstand, dass der Beschuldigte bei alledem rücksichtslos handelte, muss bei der Strafzumessung ausser Betracht fallen, da Rücksichtslosigkeit generell erforderlich ist für die Erfüllung des Tatbestands. Bei einer Gesamtbetrachtung wird die objektive Tatschwere dadurch leicht relativiert. Dies führt zu einem Gesamtverschulden, welches als noch leicht zu bezeichnen ist. Damit rechtfertigt es sich, die hypothetische Einsatzstrafe auf 120 Tagessätze festzusetzen.

E. 2.3

Wie dargelegt setzt der Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG nebst der Missachtung einer wichtigen Verkehrsvorschrift voraus, dass die Verkehrssicherheit ernstlich gefährdet wurde. Die rechtliche Würdigung ist gestützt auf den erstellten Anklagesachverhalt - die Verteidigung geht von einem anderen Sachverhalt aus (vgl. Urk. 38 Rz. 93) - vorzunehmen. Demnach führte der den Verhältnissen nicht angepasste Fahrstil des Beschuldigten zum Ausbrechen seines Fahrzeughecks. Eine ordentlich Fortsetzung der Fahrt auf der F.____-Strasse war ihm anschliessend nicht mehr möglich, so dass er - gemäss seinen Aussagen als Folge eines abwägenden Entscheides - schliesslich in Fahrtrichtung auf das linksseitige Trottoir der F.____-Strasse geriet, wo er einige Meter nach unten fuhr und schliesslich vor dem H.____ zu Stehen kam, wobei der Fussgänger G.____, der auf dem Trottoir unterwegs war, aufgrund des frontal auf ihn zukommenden Fahrzeugs und einer befürchteten Kollision ca. einen Meter vor der Stelle, wo der Beschuldigte das Fahrzeug zum Stehen brachte, zur Seite sprang (vgl. Erw. III.1.1.; Urk. 10 S. 2 f.). Auch wenn es letztlich nicht zu einer Kollision gekommen wäre, ist unter diesen Umständen davon auszugehen, dass der normale Gang der Dinge die Verletzung von G.____ ernstlich wahrscheinlich machte, zumal der Beschul-

- 27 - digte gemäss eigenem Bekunden im fraglichen Zeitpunkt zumindest unter leichtem Schock stand. Insoweit ist daher von einer konkreten Gefährdung auszugehen. Auch weitere Fussgänger und Verkehrsteilnehmer sowie sein Beifahrer wurden durch das Manöver des Beschuldigten offenkundig abstrakt gefährdet. Ein Trottoir ist nicht für Personenwagen bestimmt, weshalb Fussgänger auch nicht mit einem entgegenkommenden Personenwagen auf dem Trottoir rechnen müssen. Insbesondere kann es zu gefährlichen Situationen kommen, wenn Fussgänger einem fahrenden Personenwagen auf dem Trottoir auf die Strasse ausweichen müssen, so wie es vorliegend der Fall war. Im Übrigen stellt bereits ein driftendes Fahrzeug bzw. ein Fahrzeug, worüber der Fahrer die Kontrolle verloren hat, innerorts auf einer relativ schmalen Einbahnstrasse eine Gefährdung für die übrigen Verkehrsteilnehmer und Fussgänger dar. Die weiteren Fussgänger, die sich zum fraglichen Zeitpunkt an der besagten Örtlichkeit aufhielten, gaben auch allesamt an, sich durch das Verhalten des Beschuldigten gefährdet gefühlt zu haben. Der Beschuldigte hat durch sein Verhalten, mithin das zu schnelle Beschleunigen ausgangs der Kurve, Gegenlenken und anschliessendem Befahren des Trottoirs, ein erhebliches und naheliegendes Risiko für eine Kollision auf dem Trottoir sowie auf der Strasse mit möglichen Folgen für Leib und Leben geschaffen. Der objektive Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 32 Abs. 1 SVG ist folglich erfüllt. 2.4.1. Die Kurve, bei welcher der Beschuldigte die Kontrolle über sein Fahrzeug verlor, führt auf eine relativ schmale Einbahnstrasse, die beidseitig von einem Trottoir flankiert ist, wobei dieses nicht durch eine Erhöhung von der Strasse abgegrenzt ist. Beidseitig der Strasse gibt es diverse Geschäfte und im Bereich der Kurve befinden sich zudem zwei Fussgängerstreifen (vgl. Urk. D1/2/1). Zum Zeitpunkt, als sich der Vorfall ereignete, war es bereits dunkel, die Strasse war aufgrund des starken Regens nass (vgl. D1/1), was auch der Beschuldigte anerkennt (Urk. D1/3/1 F/A 18; Urk. D1/3/2 F/A 24 f., 28; Prot. I S. 15; Prot. II S. 11). Zu Beginn der Untersuchung erklärte der Beschuldigte, sich nicht erklären zu können, weshalb er die Kontrolle über sein Fahrzeug verloren habe. Dies sei ihm noch nie passiert, er fahre immer gleich in die Kurve (Urk. D1/3/1 F/A 20). In der Folge brachte er verschiedene Theorien vor, um das Ausbrechen seines Fahrzeughecks

- 28 - in der Kurve zu erklären (vgl. Erw. III.1.5.2.). Schliesslich anerkannte er, wohl nach der Kurve zu schnell beschleunigt zu haben (Prot. I S. 11; Prot. II S. 12). Der Beschuldigte hätte aufgrund der beschriebenen Ortsverhältnisse und der Witterungs- sowie Strassenbedingungen die Kurve nicht im Bereich der Kurvengrenz- geschwindigkeit befahren und insbesondere ausgangs der Kurve nicht derart be- schleunigen dürfen. Dass er durch ein solches Fahrverhalten unter den gegebene- nen Bedingungen die Kontrolle über sein Fahrzeug verlieren und dadurch eine erhebliche Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer und auch Fussgänger schaffen könnte, muss ihm bewusst gewesen sein. Dies umso mehr, als er angibt, die Strecke sehr gut zu kennen und die Kurve täglich zu befahren (Urk. D1/3/1 F/A 8; Urk. D1/3/2 F/A 16, 31; Prot. II S. 10). Ebenso ist zu berücksichtigen, dass er selbst angibt, ein sehr guter Autofahrer zu sein, sein Fahrzeug sehr gut zu kennen und bereits viele Kilometer damit gefahren zu sein, auch wenn er zum Zeitpunkt des Vorfalls das Fahrzeug erst seit Kurzem besass (Urk. D1/3/1 F/A 11, 13; Urk. D1/3/2 F/A 9 f.; Prot. I S. 15 f.). Mit anderen Worten ist davon auszugehen, dass er sich der allgemeinen Gefährlichkeit seiner Fahrweise bewusst war. Zu seinen Gunsten ist dagegen anzunehmen, dass er pflichtwidrig darauf vertraute, niemanden zu gefährden. Das gilt namentlich auch dann, wenn die Fahrt auf das Trottoir als Ergebnis eines abwägenden Entscheids zwischen zwei potentiell ge- gefährlichen Möglichkeiten verstanden wird, hatte der Beschuldigte doch von Anfang an konstant - und ohne dass ihm dies zu widerlegen wäre - erklärt, keine Fuss- gänger auf dem Trottoir gesehen zu haben, bevor er auf dieses fuhr. Er handelte damit grobfahrlässig. Lediglich der Vollständigkeit halber ist zu bemerken, dass Grobfahrlässigkeit auch zu bejahen wäre, wenn der Beschuldigte die allgemeine Gefährlichkeit seines Verhalten pflichtwidrig gar nicht in Betracht gezogen hätte.

2.4.2. Aufgrund der dargelegten Örtlichkeit bestand bei Verlust der Kontrolle über das Fahrzeug ein erhebliches Risiko einer Kollision mit Fussgängern, verbunden mit der Möglichkeit erheblichen Sach- und/oder Personenschaden mit schweren Verletzungs- und/oder Todesfolgen anzurichten. Diese Gefahr spitzte sich vorlie- gend mit Blick auf G. _____ auch zu. Ein bedenkenloses Verhalten gegenüber fremden Rechtsgütern kann wie dargelegt auch in einem blossen (momentanen) Nichtbedenken der Gefährdung fremder Interessen bestehen (BGE 131 IV 133 E.

- 29 - 3.2). Insgesamt handelte der Beschuldigte damit - anders als es im von der Ver- teidigung zitierten BGE 106 IV 385 der Fall war - gegenüber den Interessen ande- rer Verkehrsteilnehmer rücksichtslos. Er offenbarte durch das Beschleunigen ausgangs der Kurve ein bedenkenloses Verhalten gegenüber fremden Rechtsgü- tern. Besondere Umstände im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, welche das Fahrverhalten des Beschuldigten subjektiv in einem milderem Licht er- scheinen liessen, bestehen nicht. Damit ist der subjektive Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG erfüllt.

E. 2.5

Zusammengefasst ist der Beschuldigte in Dossier 1 der fahrlässigen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 100 Ziff. 1 SVG, Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 32 Abs. 1 SVG schuldig zu sprechen.

E. 3

Dossier 2: Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit

E. 3.1

Die objektive Tatschwere des Nebendelikts ist hauptsächlich davon geprägt, dass der Beschuldigte trotz dessen, dass er sich auf der Autobahn in einem Tunnel befand, es unterliess, den Tacho zu beachten, wodurch eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 43 km/h resultierte. Zu Gunsten des

- 34 - Beschuldigten ist indes zu berücksichtigen, dass es in seiner Sichtweite keine weiteren Verkehrsteilnehmer gab und es zu keiner konkreten Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer gekommen ist. Dennoch schuf der Beschuldigte durch die massive Geschwindigkeitsüberschreitung eine erhöhte abstrakte Gefährdung für weitere Verkehrsteilnehmer, weil er aufgrund seiner übersetzten Geschwindigkeit stets damit rechnen musste, auf vorausfahrende Fahrzeuge aufzuschliessen. Gesamthaft wiegt das objektive Verschulden im Spektrum von denkbaren groben Verkehrsregelverletzungen jedoch leicht.

E. 3.2

Der Beschuldigte handelte mindestens eventualvorsätzlich. Weiter ist zu berücksichtigen, dass es für den Beschuldigten ein Leichtes gewesen wäre, die Aufmerksamkeit auf den Tacho zu richten. Das subjektive Verschulden vermag das objektive Verschulden dementsprechend nicht zu relativieren.

E. 3.3

Unter diesen Gesichtspunkten erscheint es angemessen, für die grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine Einsatzstrafe von 60 Tagessätzen vorzusehen. Zum von der Verteidigung angestellten Vergleich mit den Strafmassempfehlungen (Urk. 38 Rz. 103 i.V.m. Urk. 18 Rz. 30) ist zu bemerken, dass diese für das Gericht nicht bindend sind und zum anderen den eher leichten "Standardfall" abbilden. Die Strafmassempfehlung SSK/CPS der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz sieht - wie die Verteidigung zu Recht vorbringt - vor, dass die Überschreitung der Geschwindigkeit auf der Autobahn bis zu 44 km/h mit 30 Tagessätzen sanktioniert werde. Vorliegend ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte mit einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 43 km/h am oberen Rand des angegebenen Rahmens befindet und er sich - was noch stärker ins Gewicht fällt - in einem Tunnel und damit auf einem Streckenabschnitt der Autobahn befand, auf dem eine Höchstgeschwindigkeit von nicht 120 km/h, sondern 100 km/h galt, weshalb die Verfehlung des Beschuldigten schwerer wiegt und entsprechend mehr Tagessätze auszusprechen sind.

- 35 -

E. 4

Asperation Die Einsatzstrafe für die grobe Verletzung der Verkehrsregeln in Dossier 1 ist in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB für die grobe Verletzung der Verkehrsregeln in Dossier 2 in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen von 120 Tagessätzen auf 150 Tagessätze zu erhöhen.

E. 5

Täterkomponente

E. 5.1

Der Beschuldigte ist in D._____ aufgewachsen und besuchte dort die Primar- und Sekundarschule. Anschliessend absolvierte er eine Ausbildung als Heizungsinstallateur in

M._____ bei der Firma N._____ AG. Seit Abschluss seiner Ausbildung arbeitet er als Heizungsinstallateur in der Firma O._____, die seinem Vater gehört und der Beschuldigte später einmal zu übernehmen gedenkt. Der Beschuldigte lebt in keiner Partnerschaft, hat keine Kinder und wohnt noch bei seinen Eltern (Urk. D1/3/2 F/A 92 ff., 97; Urk. D1/3/7 F/A 42, 45 ff.; Prot. I S. 5 ff., 9; vgl. auch Urk. 26 S. 34), was er auch anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte (Prot. II S. 5 ff.). Ergänzend führte er aus, dass er zwischenzeitlich mit einer Weiterbildung zum technischen Kaufmann begonnen habe. Er besuche jeweils am Mittwoch die Schule, weshalb er derzeit in einem 80%-Pensum arbeite (Prot. II S. 6). Aus dem Werdegang des Beschuldigten lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten.

E. 5.2

Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (Urk. 37) und sein automobilistische Leumund war bis zum ersten Vorfall ungetrübt (vgl. ADMAS-Auszug, Urk. D1/6/5). Indes beging der Beschuldigte die grobe Verletzung der Verkehrsregeln in Dossi-er 2 im Wissen um eine bereits laufende Strafuntersuchung wegen eines nämlichen Delikts. Der Beschuldigte liess sich mit anderen Worten vom bereits laufenden Strafverfahren wenig beeindruckt, was strafehöhend zu berücksichtigen ist.

E. 5.3

Ein strafminderndes Geständnis kann nicht ausgemacht werden. Der Beschuldigte hat in objektiver Hinsicht nur das anerkannt, was bereits aufgrund der vorhandenen Beweismittel ausgewiesen war. In subjektiver Hinsicht versuchte er bis zuletzt, sein Verhalten zu verharmlosen und zu rechtfertigen, bestritt insbe-

- 36 - sondere eine durch ihn geschaffene erhebliche Gefährdung. Vor diesem Hintergrund kann folglich nicht von einem Geständnis gesprochen werden.

E. 5.4

Insgesamt rechtfertigt es sich, die auf den Tatkomponenten der beiden Straftaten basierende Einsatzstrafe aufgrund des einschlägigen Delinquierens während laufender Strafuntersuchung leicht zu erhöhen, sodass eine Strafe von 160 Tagessätzen Geldstrafe angemessen erscheint.

E. 6

Tagessatz

E. 6.1

Ein Tagessatz beträgt gemäss Art. 34 Abs. 1 StGB in der Regel mindestens Fr. 30.– und höchstens Fr. 3'000.–. Ausnahmsweise, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten, kann der Tagessatz bis auf Fr. 10.– gesenkt werden. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Urteilszeitpunkt. Damit ist das Urteil der letzten Tatsacheninstanz gemeint, d.h. jene Instanz, vor welcher neue Tatsachen noch berücksichtigt werden können. Ist die Tagessatzhöhe im Rechtsmittelverfahren neu festzusetzen, so ist somit der Zeitpunkt des Rechtsmittelurteils massgebend (BSK StGB-DOLGE, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 34 N 50).

E. 6.2

Anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte, derzeit ein monatliches Einkommen von nur Fr. 1'900.– zu erzielen. Sein Lohn sei auf die Hälfte herabgesetzt worden, weil er aufgrund seines Führerausweisentzugs für seinen Arbeitgeber nicht immer einsetzbar sei (Prot. II S. 6 f.). Demgegenüber stehen indes auch die sehr tiefen Lebenshaltungskosten des Beschuldigten. Nach seinen eigenen Angaben kann er mietfrei bei seinen Eltern wohnen. Die Kosten für seine Krankenkasse würden ebenso seine Eltern übernehmen (Prot. II S. 7, 9). Das Mobiltelefon des Beschuldigte wird sodann von seinem Arbeitgeber bezahlt, weshalb ihm hierfür auch keine Kosten anfallen (vgl. Urk. 35/6 S. 2). Die einzigen damit zu berücksichtigenden Ausgaben, die der Beschuldigte geltend macht, sind die monatlichen Abgaben in Höhe von Fr. 300.– bis Fr. 400.– an seine Eltern (Prot. II S. 7, 9) sowie die monatlichen Kosten für sein Motorrad und sein Personfahrzeug von insgesamt Fr. 50.– bis Fr. 100.– pro Monat (Prot. I S. 8; Prot. II

- 37 - S. 8). Seine Steuerlast konnte der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung nicht beziffern (Prot. II S. 7). Indes wird diese bei einem Einkommen von monatlich Fr. 1'900.– nicht ins Gewicht fallen. Zusammengefasst stehen dem tiefen Einkommen des Beschuldigten sehr geringe Ausgaben gegenüber. Sein Vermögen beziffert der Beschuldigte auf ungefähr Fr. 5'000.– und gibt an, keine Schulden zu haben. (Prot. II S. 7 f.).

E. 6.3

In Anbetracht der vorstehend dargelegten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten erscheint der von der Vorinstanz angesetzte Tagessatz in der Höhe von Fr. 70.–, welcher von der Verteidigung im Übrigen auch nicht beanstandet wird (vgl. Urk. 38 S. 1), angemessen.

E. 7

Verbindungsbusse

E. 7.1

Die Vorinstanz legte in Anwendung von Art. 42 Abs. 4 StGB zusätzlich eine Verbindungsbusse von Fr. 2'000.– fest, um der Warnwirkung der bedingt ausgesprochenen Geldstrafe (vgl. Erw. VI.2.) Nachdruck zu verleihen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss die Verbindungsbusse im Verhältnis zur auszusprechenden Strafe von untergeordneter Bedeutung sein und darf grundsätzlich höchstens 20 % dieser betragen. Bei tieferen Strafen sind Abweichungen möglich, um sicherzustellen, dass der Busse nicht nur symbolische Bedeutung zukommt (BGE 135 IV 188 E. 3.3 und E. 3.4.4). Die Strafe und die Verbindungsbusse müssen in ihrer Summe schuldangemessen sein (BGE 134 IV 1 E. 4.5.2).

E. 7.2

Die Erwägungen der Vorinstanz sind grundsätzlich zutreffend (Urk. 26 S. 35 f.). Die Bestimmung von Art. 42 Abs. 2 StGB dient in erster Linie dazu, die hier gegebene sogenannte Schnittstellenproblematik zwischen der Busse für Übertretungen und der bedingten Geldstrafe für Vergehen zu entschärfen (BGE 134 IV 60 E. 7.3.1.). Der Beschuldigte sorgte mit seiner Verhaltensweise zwei Mal für Situationen, in denen Fussgänger und andere Verkehrsteilnehmer erhöht abstrakt und auch konkret gefährdet wurden. Während seine Legalprognose allgemein den Vollzug der Geldstrafe nicht rechtfertigt (vgl. Erw. VI.2.), ist er für sein Verhalten mittels zu bezahlender

Verbindungsbusse spürbar mit Fr. 1'750.– zu sanktionieren. Die Geldstrafe von 160 Tagessätzen à Fr. 70.–, die dem Ver-

- 38 - schulden des Beschuldigten nach dem Erwogenen angemessen ist, ist als Folge davon auf 135 Tagessätze zu reduzieren, damit Geldstrafe und Verbindungsbusse in ihrer Summe schuldangemessen bleiben. Die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle schuldhafter Nichtbezahlung der Verbindungsbusse ist auf 25 Tage festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB).

E. 8

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten zu vier Fünfteln auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen.

E. 9

Dem Beschuldigten wird für das Berufungsverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'255.– zugesprochen.

- 42 -

E. 10

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A – das Strassenverkehrsamt Kanton Zürich, Administrativmassnahmen, Lessingstrasse 33, 8090 Zürich – den Justizvollzug und Wiedereingliederung Kanton Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste gemäss Disp.-Ziff. 5.

E. 11

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 43 - Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 28. Januar 2022
Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter Dr. Bussmann MLaw Brülisauer
Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.